

## Präambel

Die Mitglieder des Kreisverbandes Vechta der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN wollen zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele sich an Wahlen beteiligen und dadurch in den Parlamenten vertreten sein. So betrachten die Mitglieder die parlamentarische Arbeit als ein Mittel, die Grundprinzipien - ökologisch, sozial, gewaltfrei und basisdemokratisch - als Ziele zu verwirklichen. Die Politik des Kreisverbandes Vechta verpflichtet sich dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Wir richten unsere gesellschaftlichen und ökonomischen Ziele danach aus. Dabei ist uns der Lebensschutz der Menschen und der mit uns vernetzten Natur das Wichtigste.

Unter besonderer Berücksichtigung ökologischer, sozialer und ökonomischer Gesichtspunkte erhalten wir vorrangig die natürlichen Lebensgrundlagen für alle Menschen und für die kommenden Generationen.

Seit ihrer Gründung setzen sich BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN in besonderer Weise auch für die Durchsetzung gleichberechtigter gesellschaftlicher und politischer Teilhabe aller Menschen ein.

Die Offenheit zum Gespräch und zum gemeinsamen Handeln mit allen Personen und Gruppen, deren Ziele und Methoden sich mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehört zum Selbstverständnis der Partei. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnahe und Vielfalt des Engagements aller Bürger\*innen in politische Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Unter diesen Bedingungen kann jede\*r, unabhängig von der Staatszugehörigkeit, in der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN aktiv mitwirken und mitbestimmen.

## § 1 Name und Gebiet

Der Kreisverband der Partei BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN führt den Namen:

BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Vechta.

Das Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Vechta.

Die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Niedersachsen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sind bindend.

## § 2 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV-Vechta kann jede und jeder werden, die/der die Grundwerte, Satzung und Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei oder Parteiorganisation angehört.

Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

1. an der politischen Willensbildung der Partei, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen, Aktionen und Wahlen mitzuwirken
2. an Veranstaltungen höherrangiger Parteigliederungen teilzunehmen
3. im Rahmen der Gesetze und der Satzung an der Aufstellung von Kandidat\*innen mitzuwirken

und

4. sich selbst bei diesen Anlässen, um eine Kandidatur zu bewerben, sofern die gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und die im Programm festgelegten Ziele, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5.1 der Satzung des Landesverbandes) oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisverband zu erklären.

(3) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, so kann der Vorstand des Kreisverbandes Vechta das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Versammlungen finden statt

- auf Beschluss der ordentlichen Versammlung.
- auf Beschluss des Vorstands.
- auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

(3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt insbesondere:

- die Beschlussfassung über Anträge,
- die Durchführung der Wahlen,
- die Einforderung der Rechenschaft über die Umsetzung ihrer Beschlüsse.

#### (4) Ladungsfristen:

1. a) Zu den Wahlen und zu den Satzungsänderungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung ein.
2. b) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen ein.
3. c) Von den Ladungsfristen nach a) und b) kann aus zwingenden, mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen abgewichen werden.
4. d) Es ist ein Protokoll anzufertigen, welches zeitnah den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

### § 6 Beschlussfassung

(1) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Sie kann jederzeit auf Antrag festgestellt werden. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder einer Person der Vorstandssprecher\*innen einzureichen. Dringlichkeitsanträge können auf den Versammlungen gestellt werden, wenn sie von 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.

(3) Bei Satzungsänderungen und Änderungen/Erstellung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Sie müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden und können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

### § 7 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Wahlbewerber\*innen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keine\*r der Bewerber\*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

(3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los.

(4) Wahlen in gleichwertige Ämter (Beisitzer\*innen, Delegierte, Kassenprüfer\*innen) können in einem Wahlgang erfolgen. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte so viel Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei kann sie\*er eine bis Positionen-Anzahl Stimmen abgeben.

(5) Delegiertenwahlen zu Parteitag können für ein ganzes Kalenderjahr erfolgen. Hierbei ist auf die Wahl einer ausreichenden Zahl von Ersatzdelegierten zu achten. Für Parteitage, die Landeslisten zu Wahlen aufstellen, ist den Gesetzen entsprechend eine gesonderte Delegiertenwahl notwendig.

(6) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten ist nur durch Neuwahl von Vorstandsmitgliedern oder Delegierten mit absoluter Mehrheit möglich. Sie kann nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Es gelten die Ladungsfristen für Wahlen des Vorstandes (§ 10).

(7) Bei den Wahlen zum Vorstand, den Kassenprüfer\*innen, Delegierten und den Wahlbewerber\*innen müssen diese Ämter mit mindestens 50 Prozent Frauen besetzt werden, wobei den Frauen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren.

Sollten keine weiteren Frauen für den zur Wahl stehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt und die Mitgliederversammlung entscheidet über das weitere Verfahren. Die Frauen haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend §3 des Bundesfrauenstatuts.

## § 8 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, dem/der Kreiskassierer\*in, sowie einer\*einem bis maximal vier Beisitzer\*innen. Mindestens einer der genannten Sitze ist durch eine\*einen Vertreter\*in der Grünen Jugend zu besetzen.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Sprecher\*innen und der\*dem Kreiskassierer\*in.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von 2 Jahren gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist eine Nachwahl innerhalb der nächsten 6 Wochen durchzuführen. Die Amtszeit des nachgewählten Mitgliedes endet mit der turnusmäßigen Vorstandswahl.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Kreisverband nach außen. Er führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

die Öffentlichkeitsarbeit, die Koordination der Parteiarbeit und die politische Weiterbildung der Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat 1x jährlich einen Tätigkeitsbericht auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.

## § 11 Beitrags- und Kassenordnung

Finanz- und Beitragsangelegenheiten des Kreisverbands werden in einer gesonderten Beitrags- und Kassenordnung geregelt. Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 12 Frauenstatut und Vielfaltsstatut

Das Frauenstatut und das Vielfaltsstatut sind Bestandteil der Satzung.

## § 13 Auflösung des Kreisverbandes

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die satzungsgemäße Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

## § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17. August 2023  
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreisverband Vechta

Änderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2025  
BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Kreisverband Vechta